

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

**Büro für Magistrat, Information
und Service**

Geschäftsstelle Ortsbeiräte



Universitätsstadt Gießen · Büro f. Mag., Info. u. Service · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Herrn Ortsvorsteher
Rolf Krieger
Bitzenstraße 32 a

35398 Gießen-Lützellinden

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Kerstin Braungart
Zimmer-Nr.: 04-017
Telefon: 0641 306-1075
Telefax: 0641 306-2700
E-Mail: kerstin.braungart@giessen.de

Datum: 16.11.2011

D u r c h s c h r i f t

Anbringen eines Verkehrsspiegels;

Antrag der SPD-Fraktion vom 11.08.2011, OBR/0387/2011

Sehr geehrter Herr Krieger,

der Ortsbeirat hat in seiner 3. Sitzung am 29.09.2011 folgenden Antrag beschlossen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, an der Einmündung von der Bitzenstraße in die L3054 einen Verkehrsspiegel anzubringen.“

Beiliegende Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde übersende ich Ihnen m. d. B. um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Braungart

D / Ortsbeiratsmitglieder, Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich, Frau Stadträtin Eibelshäuser z. K.

Datum: 02.11.2011
Auskunft erteilt: Herr Kauer
Telefon: 13 88

Über Dezernat II
Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich

an

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

— **Niederschrift der 3. Sitzung des Ortsbeirates Lützellinden vom 29.09.2011**

TOP: 6

Thema: Verkehrsspiegel

Vorlage: Antrag der SPD-Fraktion – OBR/0387/2011

Der Beschluss des Ortsbeirates Lützellinden hinsichtlich des Verkehrsspiegels wurde geprüft. Die Anordnung eines Verkehrsspiegels ist nicht möglich.

— Verkehrsspiegel im öffentlichen Verkehrsraum müssen von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Dies erfolgt nur in absoluten Ausnahmefällen bzw. an außergewöhnlich unübersichtlichen Stellen wie z.B. Spitzkehren oder spitzwinkligen Einmündungen. Die in Rede stehende Verkehrssituation im Bereich Bitzenstraße / L 3054 ist mit einer Vielzahl ähnlicher Situationen vergleichbar. Insbesondere besteht bei der Ausfahrt von der Bitzenstraße auf die L 3054 gute Sicht in beide Richtungen. Die Anordnung eines Spiegels im öffentlichen Verkehrsraum kommt daher nicht in Frage.

Zu prüfen bleibt ein Heckenrückschnitt entlang der L 3054 – das Erforderliche hierzu wurde eingeleitet.

Im Auftrag

gez.

K a u e r